

EINWOHNERGEMEINDE

Dorfstrasse 21
6461 Isenthal
☎ 041 878 11 31 / ✉ gemeinde@isenthal.ch



Gebührenreglement

Stand, 12.September 2024



Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 1 Geltungsbereich.....	4
Artikel 2 Begriff.....	4
Artikel 3 Gebührenpflicht.....	4
2. Kapitel: Verwaltungsgebühren.....	4
1. Abschnitt: Gemeinderat.....	4
Artikel 4 Eröffnen von letztwilligen Verfügungen.....	4
Artikel 5 Erbenbescheinigung.....	4
Artikel 6 Quartiergesetaltungsverfahren.....	5
2. Abschnitt: Gemeindebaubehörde.....	5
Artikel 7 Baubewilligungsverfahren.....	5
3. Abschnitt: Kanzleigebühren.....	5
Artikel 8 Kanzleigebühren.....	5
3. Kapitel: Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes.....	6
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	6
Artikel 9 Geltungsbereich.....	6
Artikel 10 Bewilligungspflicht.....	6
Artikel 11 Befristung, Auflagen und Bedingungen.....	6
Artikel 12 Bewilligungsentzug.....	6
Artikel 13 Haftung.....	6
Artikel 14 Gebühr.....	6
2. Abschnitt: Dauernde und vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes.....	7
Artikel 15 Bewilligungspflicht für die dauernde Benützung.....	7
Artikel 16 Bewilligungspflicht für vorübergehende Benützung.....	7
Artikel 17 Zuständigkeit.....	7
Artikel 18 Bewilligungsgebühr.....	7
Artikel 19 Reduktion, Erlass.....	7
3. Abschnitt: Näher- und Grenzbaurechte.....	8
Artikel 20 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen.....	8
4. Kapitel: Übrige Benutzungsgebühren.....	8
1. Abschnitt: Massenlager.....	8
Artikel 21 Übernachtung.....	8
Artikel 22 Zusatzkosten Übernachtung.....	8
Artikel 23 Zusatzmiete Pauschal.....	8
2. Abschnitt: Turnhalle.....	8

Artikel 24	Vermietung Turnhalle	8
Artikel 25	Zusatzkosten Turnhalle	9
3. Abschnitt:	Gemeindesaal	9
Artikel 26	Vermietung Gemeindesaal	9
Artikel 27	Zusatzkosten Gemeindesaal	9
4. Abschnitt:	Kulturraum	9
Artikel 28	Vermietung Kulturraum.....	9
5. Abschnitt:	Mehrzweckraum Gubeli.....	9
Artikel 29	Vermietung Mehrzweckraum Gubeli.....	9
6. Abschnitt:	Materialausleihen	9
Artikel 30	Tische, Bänke, Übriges Mobiliar	9
5. Kapitel:	Rechtspflegegebühren	9
Artikel 31	Kosten und Parteientschädigung	9
Artikel 32	Höhe der Spruchgebühr	9
Artikel 33	Kostenrahmen Parteientschädigung	10
6. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Artikel 34	Aufhebung des bisherigen Rechts	10
Artikel 35	Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,

gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung (GO) und Artikel 115 der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Isenthal,

beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Gebühren für:

- a) Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
- b) Die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützer Gebühren);
- c) Die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren)

²Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 2 Begriff

Wo dieses Reglement Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt es für alle Geschlechter.

Artikel 3 Gebührenpflicht

¹Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

²Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

2. KAPITEL: VERWALTUNGSgebÜHREN

1. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 4 Eröffnen von letztwilligen Verfügungen

- | | | |
|--|-------------------|--------|
| a) Grundgebühr | CHF | 80.00 |
| b) Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, Publikationen und erforderliche Familienscheine. | volle Verrechnung | |
| c) Ausserordentlicher Aufwand je nach Umfang pro Stunde | CHF | 100.00 |

Artikel 5 Erbenbescheinigung

- | | | |
|---|-------------------|--------|
| a) Grundgebühr | CHF | 50.00 |
| Für jede auf der Bescheinigung aufgeführte Person | CHF | 5.00 |
| b) Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, Publikationen und erforderliche Familienscheine | volle Verrechnung | |
| c) Ausserordentlicher Aufwand je nach Umfang pro Stunde | CHF | 100.00 |

Artikel 6 Quartiergestaltungsverfahren

- | | | |
|-----------------------------|-----|---------------------|
| a) Bewilligungsgebühren | CHF | 300.00 bis 2'000.00 |
| b) Expertenkosten | | volle Verrechnung |
| c) Publikation Grundbuchamt | | volle Verrechnung |

2. Abschnitt: Gemeindebaubehörde

Artikel 7 Baubewilligungsverfahren

- | | | |
|--|-----|-------------------|
| a) Bewilligungsgebühr für Wohnbauten (1 Wohnung) | CHF | 400.00 |
| b) Zuschlag für je weitere Wohnung | CHF | 80.00 |
| c) Ökonomiegebäude, Gewerberäume, Werkstatt | CHF | 400.00 |
| d) Bewilligungsgebühr für Garagen / Parkplätze | CHF | 150.00 |
| e) Bewilligungsgebühr für Tiefgaragen | CHF | 250.00 |
| f) Baubewilligungsgebühr für Deponien | CHF | 250.00 |
| g) Bewilligungsgebühr für Umbauten grösseren Umfanges | CHF | 250.00 |
| h) Bewilligungsgebühr für Klein-, An- und Umbauten | CHF | 150.00 |
| i) Behandlung von meldepflichtigen Bauten ohne Baubewilligungsverfahren | CHF | 0.00 |
| j) Baukontrollen und Bauabnahmen | CHF | 100.00 |
| k) Publikationskosten (Amtsblatt des Kantons Uri) | | volle Verrechnung |
| l) Expertenkosten und Fachtechnische Beurteilung durch kantonale Amtsstellen | | volle Verrechnung |
| m) Ausserordentlicher Aufwand je nach Umfang pro Stunde | CHF | 100.00 |

3. Abschnitt: Kanzleigebühren

Artikel 8 Kanzleigebühren

- | | | |
|--|------|-------|
| a) Leumundszeugnis | CHF. | 25.00 |
| b) Handlungsfähigkeitszeugnis | CHF | 25.00 |
| c) Unterschriften Beglaubigungen bis 5 Stück | CHF | 10.00 |
| d) Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Kopie bis 5 Stück | CHF | 15.00 |
| e) Wohnsitzbestätigung für Wochenaufenthalt | CHF | 10.00 |
| f) Aufenthaltsausweis (Schriftenempfangsschein) | CHF | 15.00 |
| g) Bestätigung Lernfahrausweis (Wohnsitzbescheinigung) | CHF | 10.00 |
| h) Steuerbestätigungen | CHF | 15.00 |
| i) Kopien für Private und Vereine, schwarz | CHF | 0.20 |
| j) Kopien für Private und Vereine, farbig | CHF | 1.00 |
| k) Übrige Bescheinigungen nach Aufwand, mindestens | CHF | 25.00 |
| l) Wohnungsabnahmen durch den Gemeindeweibel pro Stunde | CHF | 60.00 |

3. KAPITEL: GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9 Geltungsbereich

Das 3. Kapitel regelt die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeindegebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 10 Bewilligungspflicht

¹Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeindegebrauch hinausgeht (Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung)

²Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form eines Vertrages erteilt.

³Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negative Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 11 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 12 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 13 Haftung

¹Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haftet für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

²Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 14 Gebühr

¹Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

²Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

³Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

2. Abschnitt: Dauernde und vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes

Artikel 15 Bewilligungspflicht für die dauernde Benützung

¹Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten, und bauliche Anlagen, Vorbauten, (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

²Hausanschlussleitungen mit den entsprechenden Schächten ab dem öffentlichen Verteilnetz sind nach Rücksprache mit dem Gemeinderat bzw. Werkeigentümer zu erstellen.

Artikel 16 Bewilligungspflicht für vorübergehende Benützung

1 Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch:

- a) Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondier Bohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.),
- b) Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c) Kehrrechtcontainer,
- d) Trottoir Wirtschaften, Boulevards Restaurants,
- e) Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -stände,
- f) Verkaufsstände aller Art, (wie Gemüsestände, Kastanien Bräter, Kioske, Blumenstände, usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g) Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlungen usw.),
- h) Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe, und dergleichen,
- i) Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen,

ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Artikel 17 Zuständigkeit

Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 18 Bewilligungsgebühr

¹Die Gebühren für Bewilligungen legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

²Die Gemeindekasse erhebt die Gebühren.

Artikel 19 Reduktion, Erlass

¹Der Gemeinderat kann die Benützungsg Gebühr für die dauernde und vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

²Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbsmässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige. Politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

3. Abschnitt: Näher- und Grenzbaurechte

Artikel 20 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen

¹Für Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen werden die Entschädigungen pauschal erhoben.

²Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigung fest. Dabei ist das Interesse des Gesuchstellers, die Belastung des öffentlichen Grundes und das Ausmass des Näherbaurechtes zu berücksichtigen. Der Gemeinderat kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, teilweise oder vollständig erlassen.

4. KAPITEL: ÜBRIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN

1. Abschnitt: Massenlager

Artikel 21 Übernachtung

a) Pro Personen pro Nacht	CHF	20.00
Verunreinigte Matratzen oder defekte Gegenstände werden in Rechnung gestellt		
Endreinigung	CHF	300.00

Artikel 22 Zusatzkosten Übernachtung

Kurtaxe pro Person pro Nacht	CHF	1.50
------------------------------	-----	------

Ortsvereine sind immer gratis für Besprechungen, Proben oder Turnstunden

Artikel 23 Zusatzmiete Pauschal

a) Turnhalle	CHF	150.00
ab dem 2. Tag	CHF	100.00
b) Schulhausküche	CHF	80.00
ab dem 2. Tag	CHF	60.00
c) Gemeindsaal	CHF	60.00
ab dem 2. Tag	CHF	40.00
d) Schulzimmer	CHF	60.00
ab dem 2. Tag	CHF	40.00
e) Kulturraum	CHF	80.00
ab dem 2. Tag	CHF	60.00

2. Abschnitt: Turnhalle

Artikel 24 Vermietung Turnhalle

a) Vereine und Gruppen (1 Tag)	CHF	150.00
Ab dem 2. Tag	CHF	100.00
b) Festveranstaltung pro Tag/Abend	CHF	250.00

Artikel 25 Zusatzkosten Turnhalle

a) Schulhausküche	CHF	80.00
ab dem 2. Tag	CHF	60.00
b) Bühne	CHF	100.00
c) Zusatzaufwand Hauswart pro Stunde	CHF	70.00
d) Zusatzaufwand Hauswart am Wochenende pro Stunde	CHF	90.00

3. Abschnitt: Gemeindesaal

Artikel 26 Vermietung Gemeindesaal

a) Sitzungen und Besprechungen Ortsvereine	gratis	
b) Ortsvereine/Private pro Tag/ Abend	CHF	150.00

Artikel 27 Zusatzkosten Gemeindesaal

a) Schulhausküche	CHF	80.00
ab dem 2. Tag	CHF	60.00

4. Abschnitt: Kulturraum

Artikel 28 Vermietung Kulturraum

a) Sitzungen und Besprechungen Ortsvereine	gratis	
b) Private Veranstaltungen pro Tag	CHF	80.00

5. Abschnitt: Mehrzweckraum Gubeli

6. Abschnitt: Vermietung Mehrzweckraum Gubeli

a) Sitzungen und Besprechungen Ortsvereine	gratis	
b) Private Veranstaltungen pro Tag/Abend inkl. Zusatzraum	CHF	250.00

7. Abschnitt: Materialausleihen

Artikel 29 Tische, Bänke, Übriges Mobiliar

a) Festbankgarnituren pro Stück	CHF	15.00
---------------------------------	-----	-------

5. KAPITEL: RECHTSPFLEGE GEBÜHREN

Artikel 30 Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1995 (RB 2.2345)

Artikel 31 Höhe der Spruchgebühr

Für die Spruchgebühr für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel- und Widererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

a) vor der Gemeindebaubehörde	CHF	100.00 bis 2'000.00
b) vor dem Schulrat	CHF	100.00 bis 2'000.00

c) vor dem Gemeinderat

CHF 100.00 bis 2'000.00

Artikel 32 Kostenrahmen Parteientschädigung

¹Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen. (RB 2.2345)

²Parteientschädigungen werden im folgenden Umfang zugesprochen

CHF 100.00 bis 30000.00

³Im Übrigen gilt die Gebührenordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982 sinngemäss (RB 3.2512)

6. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements aufgehoben.

Artikel 34 Inkrafttreten

²Das Gebührenreglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft tritt.

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Patrick Zurfluh

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli